

**Förderung des ehrenamtlichen Engagements der
Freiwilligen Feuerwehr München;**
Umsetzung von Maßnahmen aus dem Ergebnis der
Machbarkeitsstudien gem. Stadtratsbeschluss vom
19.05.2015

Sitzungsvorlagen Nr. 14 - 20 / V 04811

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 15.12.2015 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I.Vortrag des Referenten.....	2
1. Beschlusslage und Vorgehensweise.....	2
2. Ergebnis der Abfrage.....	2
2.1. Ausweitung der städtischen Wohnungsprogramme auf die aktiven Mitglieder der FFM	2
2.2. Dienstwohnungen und/ oder Werkdienstwohnungen für aktive Mitglieder der FFM.....	4
2.3. Gleichstellung der aktiven Mitglieder der FFM bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen.....	4
2.4. Zugang der aktiven Mitglieder der FFM zum Jobticket des MVV.....	6
2.5. Kostenloser Eintritt in die städtischen Schwimmbäder für die aktiven Mitglieder der FFM.....	7
2.6. Nutzung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements des Kreisverwaltungsreferats durch die aktiven Mitglieder der FFM.....	7
2.7. Aus- und Fortbildungskonzept für die Führungskräfte der FFM.....	8
3. Abstimmung der Vorlage.....	9
4. Beteiligung der Bezirksausschüsse.....	9
5. Unterrichtung des Korreferenten und der Verwaltungsbeirätin.....	9
6. Beschlussvollzugskontrolle.....	9
II.Antrag des Referenten.....	9
III.Beschluss.....	11

I. Vortrag des Referenten

1. Beschlusslage und Vorgehensweise

Im Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 19.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr: 14-20 / V 03078) wurden Möglichkeiten behandelt, das ehrenamtliche Engagement der Freiwilligen Feuerwehr München (FFM) zu fördern, indem städtische Angebote für Beschäftigte der Stadtverwaltung auf aktive Mitglieder der FFM ausgeweitet werden. Zugrunde lagen Initiativen der SPD- und CSU-Stadtratsfraktionen.

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) wurde beauftragt, nach der Durchführung von Machbarkeitsstudien in den fachlich zuständigen Referaten zu konkreten Maßnahmen die Ergebnisse erneut im Kreisverwaltungs Ausschuss vorzulegen.

Das KVR hat dementsprechend fachliche Stellungnahmen der betroffenen Referate angefordert. Darin sollte insbesondere darauf eingegangen werden, inwieweit das jeweilige Angebot schon im Rahmen der bestehenden Regularien von aktiven Mitgliedern der FFM genutzt werden kann bzw. welche Rahmenbedingungen verändert werden müssen, damit das Angebot auch auf aktive Mitglieder der FFM ausgeweitet werden kann. Außerdem sollten unveränderbare bzw. von der Stadt München nicht beeinflussbare Aspekte dargelegt werden, die eine Ausweitung des Angebots auf die aktiven FFM-Mitglieder verhindern.

2. Ergebnis der Abfrage

Die Abfrage hat gezeigt, dass nur in wenigen Fällen generelle, von der Landeshauptstadt München nicht beeinflussbare Gesichtspunkte bestehen, die eine Teilnahme der aktiven Mitglieder der FFM an den städtischen Angeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhindern. In bestimmten Fällen besteht bereits große Angebotsknappheit, so dass die Einbeziehung der aktiven Mitglieder der FFM in den Berechtigtenkreis zu höherem Konkurrenzdruck führt. Vielfach ist aber die Ausweitung der Zugangsberechtigung durch weitere Stadtratsentscheidungen möglich, um ggf. bestehende formale, aber auch Ressourcen bedingte Hürden zu beseitigen.

Nachfolgend wird zu den einzelnen Maßnahmen berichtet:

2.1. Ausweitung der städtischen Wohnungsprogramme auf die aktiven Mitglieder der FFM

Das städtische Angebot der Wohnungsfürsorge steht Beschäftigten im Hoheitsbereich, bei den Eigenbetrieben und bei der Münchenstift, bei der SWM sowie beim Klinikum München mit einem unbefristeten Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Verfügung. Bei den genannten Tochtergesellschaften basiert die Teilnahme auf Vereinbarungen/ Zusagen aus den 90er Jahren. Bisher war eine Teilnahme der Mitglieder der FFM an der

städtischen Wohnungsfürsorge nicht vorgesehen.

Das POR führt aus, dass insbesondere bei der Personalgewinnung und im Bereich der Ausbildung große Schwierigkeiten bestehen, neu gewonnenes Personal angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Die Stadt unternimmt bereits große Anstrengungen, die Wohnraumsituation zu verbessern, um dem knappen Wohnraumangebot in München und Umgebung zu begegnen.

Aufgrund der wichtigen Aufgaben, die die FFM erfüllt, beabsichtigt das POR, die Mitglieder der FFM in die städtische Wohnungsfürsorge aufzunehmen. Zur Änderung der Richtlinien der Wohnungsfürsorge soll im Frühjahr 2016 dem Stadtrat eine entsprechende Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt werden.

Das SOZ führt dagegen aus, dass die zusätzliche Aufnahme der aktiven Mitglieder der FFM die seit langem schon angespannte Situation im Bereich der Wohnungsfürsorge noch verschärft. Mangelberufe mit niedrigen Einkommen, für die der Anreiz der Wohnungsfürsorge grundsätzlich geschaffen wurde, erhalten dadurch noch weniger Chancen auf bezahlbaren Wohnraum. Das SOZ stellt daher fest: „Aus den oben genannten Gründen erachtet S-III-S/FSV die Aufnahme der aktiven Mitglieder der FFM als nicht sinnvoll.“

Das Kommunalreferat (KR) weist darauf hin, dass auch bei einer Zugangsberechtigung der aktiven Mitglieder der FFM zur Wohnungsfürsorge der zur Verfügung stehende Wohnungsbestand unverändert bleibt. Wohnungen werden dringend für die Berufsfeuerwehr benötigt.

Der Gesamtpersonalrat (GPR) weist darauf hin, dass im Jahr 2014 aufgrund des knappen Wohnungsangebots mehr als die Hälfte der Berechtigten bei Wohnungszuweisungen nicht berücksichtigt werden konnten. Diesen kann die beabsichtigte Ausweitung des Berechtigtenkreises auf die aktiven Mitglieder der FFM kaum in nachvollziehbarer Weise erklärt werden. Zudem führt die Ausweitung des Berechtigtenkreises zu einem noch höheren Arbeitsdruck für die ohnehin bereits stark belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnungsfürsorgestelle. Der GPR stellt hierzu fest: „Der Gesamtpersonalrat lehnt eine Ausweitung des Berechtigtenkreises auf Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München strikt ab.“

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) verfolgt die Interessen der FFM. In der Ausweitung der städtischen Wohnungsfürsorge auf deren aktive Mitglieder wird ein beachtenswertes Element zur Förderung des Ehrenamtes gesehen. Vorbehaltlich der vom POR angekündigten Beschlussfassung wird das KVR gegenüber den zuständigen Stellen beim Vollzug der neu gefassten Richtlinien die erforderliche Unterstützung leisten.

2.2. Dienstwohnungen und/ oder Werkdienstwohnungen für aktive Mitglieder der FFM

Das POR hat im Einvernehmen mit dem KR hierzu dargelegt, dass Dienstwohnungen bzw. Werkdienstwohnungen nur städtischen Beschäftigten als Inhaberin bzw. Inhaber bestimmter Dienstposten oder Funktionen ohne Abschluss eines Mietvertrags aus besonderen dienstlichen Gründen zugewiesen werden können. Aktive Mitglieder der FFM sind Ihrer Rechtsstellung nach keine Beschäftigten in diesem Sinn. Die Stadt hat unabhängig vom städtischen Reglement rechtlich nicht die Möglichkeit Mitgliedern der FFM Dienstwohnungen oder Werkdienstwohnungen zuzuweisen.

2.3. Gleichstellung der aktiven Mitglieder der FFM bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen

2.3.1. Kontingentscheinverfahren

Zur Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen an städtische Dienstkräfte existiert zum einen das sog. Kontingentscheinverfahren, nach dem unter Beachtung strenger Vergabevoraussetzungen einzelne Betreuungsplätze in städtischen Kindertagesstätten an Kinder städtischer Beschäftigter vergeben werden.

Das POR und das Referat für Bildung und Sport (RBS) stellen einvernehmlich fest, dass nach den bisherigen Bestimmungen Kontingentsplätze grundsätzlich nur an städtische Dienstkräfte vergeben werden können, wenn dies im besonderen dienstlichen Interesse der Personal(rück)-gewinnung oder des Personalerhalts erforderlich ist, um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Interesse der Münchner Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen (vgl. Grundsatzbeschluss in der Vollversammlung des Stadtrats vom 24.04.1991 und die darauf basierenden VPA-Beschlüsse vom 30.03.1993 und 26.04.1995). Das Gleiche gilt, wenn eine Rückkehr aus der Beurlaubung angestrebt wird oder die Dienstkraft, z.B. weil sie alleinerziehend ist, dringend auf eine Arbeitsstelle und damit auf einen Kinderbetreuungsplatz angewiesen ist.

Mit VPA-Beschluss vom 08.12.2004 wurde das besondere dienstliche Interesse ferner um die besondere Personalfürsorge zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ergänzt. In den stadtwweit gültigen Vollzugsregelungen wurde im Einvernehmen mit dem RBS und dem GPR festgelegt, dass für eine Inanspruchnahme grundsätzlich mindestens eine Halbtagsbeschäftigung bei der Stadt, möglichst in der Fünftagewoche, vorliegen muss und auch der andere Elternteil nicht für eine Betreuung zur Verfügung stehen darf.

Das POR weist zudem darauf hin, dass die Ausweitung des Kontingentscheinverfahrens auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften bereits mehrfach im Stadtrat behandelt

und immer wieder, zuletzt mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses (VPA) vom 08.12.2004, abgelehnt wurde. Lediglich für die Münchenstift GmbH, die Stadtwerke München GmbH (SWM) und die Städtisches Klinikum München GmbH wurden Ausnahmen zugelassen, da diese Beteiligungsgesellschaften u.a. durch Ausgliederung städtischer Verwaltungseinheiten entstanden sind, entsprechende finanzielle Unterstützung leisten oder im Rahmen von Personalüberleitungstarifverträgen zwischen den Sozialpartnern entsprechende Festlegungen getroffen wurden.

Das POR und das RBS sehen grundsätzlich die Möglichkeit, die aktiven Mitglieder der FFM aufgrund deren Aufgabenstellung im besonderen dienstlichen Interesse zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Hinblick auf das Kontingentscheinverfahren den städtischen Beschäftigten gleichzustellen. Der Unterschied zu den nicht der o.g. Ausnahmeregelung unterliegenden städtischen Beteiligungsgesellschaften wird darin gesehen, dass die FFM direkt hoheitliche kommunale Aufgaben erfüllt.

Die Zahl der in diesem Verfahren reservierten Plätze lässt sich jedoch nicht beliebig zu Lasten der Münchner Bürgerinnen und Bürger erhöhen. Kontingentplätze, die an Kinder von Mitgliedern der FFM vergeben werden, stehen den städtischen Beschäftigten (v.a. im pädagogischen, sozialen und pflegerischen Bereich) nicht mehr zur Verfügung. Zudem darf eine Gleichstellung mit den städtischen Beschäftigten nicht zur Bevorzugung der aktiven Mitglieder der FFM führen, d. h. auch diese müssen die übrigen Vergabekriterien (u.a. zur zeitlichen Inanspruchnahme) erfüllen.

Das POR und das RBS zeigen jedoch eine Lösungsmöglichkeit auf, die vorsieht, die Gleichstellung im Kontingentscheinverfahren auf die besonderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bei der FFM (ca. 340 Personen) zu beschränken. Dieser Personenkreis zeigt im Vergleich zu den übrigen aktiven Mitgliedern der FFM zusätzlich zum normalen Einsatz- und Übungsdienst ein höheres zeitliches Engagement durch Übernahme besonderer Aufgaben, beispielsweise im Kommando der FFM, bei der Ausbildung, in der Abteilungsleitung bzw. als Führungsdienstgrade. Diese Personengruppe kann nach ersten Betrachtungen die übrigen Voraussetzungen des Kontingentscheinverfahrens zur zeitlichen Inanspruchnahme noch am ehesten erfüllen. Durch diese Beschränkung kann zu hoher Konkurrenzdruck um die vorhandenen Betreuungsplätze vermieden werden.

2.3.2. Vergabe von vorhandenen Belegungsrechten in der Kindertagesstätte „Ruppertstraße“

Neben dem Kontingentscheinverfahren können städtische Beschäftigte Kinderbetreuungsplätze auch im Rahmen von sog. Belegungsrechten in bestimmten Kinderbetreuungseinrichtungen erlangen. Die Kindertagesstätte im KVR ist eine dieser

Einrichtungen. Dort dürfen 50 % der Betreuungsplätze von Kindern städtischer Beschäftigter des KVR belegt werden.

Auch hier gilt jedoch der Grundsatz, dass die Gleichstellung der aktiven Mitglieder der FFM mit städtischen Beschäftigten nicht zu einer Bevorzugung führen darf.

Dementsprechend müssen auch die im Belegplatzverfahren, das zentral beim POR angesiedelt ist, geltenden weiteren Voraussetzungen erfüllt werden, so dass eine Beschränkung auf die bereits oben genannten besonderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bei der FFM erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen entstehen dadurch nicht, da diese Belegungsrechte bereits bestehen. Aufgrund der zentralen Lage dieser Einrichtung kommt diese Möglichkeit allerdings nur für wenige Personen in Frage.

2.3.3. Schaffung zusätzlicher Kindertagesstätten mit Belegungsrechten

Das RBS weist ebenfalls darauf hin, dass nach dem Vorbild der Kindertagesstätte in der Ruppertstraße auch neue Kinderbetreuungseinrichtungen errichtet werden können.

Dadurch kann nicht nur die wohnortnahe Kinderbetreuungsmöglichkeit für Mitglieder der im Stadtgebiet ansässigen 21 Abteilungen der FFM geschaffen werden. Vielmehr wird dadurch aufgrund der nur anteiligen Belegung durch Kinder städtischer Beschäftigter auch das Kinderbetreuungsangebot für die Kinder Münchner Bürgerinnen und Bürger erhöht. Eine Abstimmung der Realisierungsmöglichkeiten mit den für Bauvorhaben zuständigen Fachreferaten ist hierbei zwingend erforderlich.

Das KVR unterstützt die aufgezeigten Lösungen zur Aufnahme der aktiven Mitglieder in die bestehenden Verfahren zur Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen. Nach entsprechender Beauftragung durch den Stadtrat wird das KVR daher die erforderlichen Schritte zusammen mit dem POR und dem RBS einleiten.

2.4. Zugang der aktiven Mitglieder der FFM zum Jobticket des MVV

Die Regelungen zur IsarCardJob gelten derzeit nur für städtische Beschäftigte.

Grundsätzlich sieht das POR als fachlich zuständige Stelle keine Bedenken, die Mitglieder der FFM in den städtischen Rahmenvertrag zur IsarCardJob aufzunehmen. Es sind jedoch noch technische Fragen zur Abwicklung zu klären. Insbesondere ist, aufgrund fehlender Abgleichmöglichkeiten von Personaldaten, auf Seiten der FFM ein zuverlässiges Prüfungsverfahren erforderlich, um die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung nachzuweisen.

Das KVR befürwortet die Aufnahme der Mitglieder der FFM in den Berechtigtenkreis für den Bezug der städtischen IsarCardJob. Nach entsprechender Beauftragung durch den Stadtrat werden die erforderlichen Schritte eingeleitet.

2.5. Kostenloser Eintritt in die städtischen Schwimmbäder für die aktiven Mitglieder der FFM

Die SWM bestätigen den wichtigen Beitrag der FFM zur Sicherheit in München und begrüßen grundsätzlich die Idee eines kostenlosen Eintritts in die städtischen Schwimmbäder als Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements der Mitglieder. Da seitens der SWM die Kostenfreiheit aufgrund der bestehenden Finanzierungssystematik der Bäder und aus Gleichbehandlungsgründen jedoch nicht gewährt werden kann, müssen die Kosten durch der städtischen Haushalt übernommen werden.

Unter dem Motto „München dankt!“ wurde bereits mit Stadtratsbeschluss vom 23.07.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00285) sowie vom 25.07.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09253) eine attraktive Möglichkeit zur Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement von Münchner Bürgerinnen und Bürgern geschaffen. Diese Auszeichnung ist an bestimmte Voraussetzungen der ehrenamtlichen Tätigkeit gebunden. In deren Rahmen erhalten die engagierten Münchner Bürgerinnen und Bürger ein Gutscheinheft mit Freikarten für verschiedene Einrichtungen, u.a. auch für die Münchner Bäder. Die daraus entstehenden Kosten werden vom städtischen Haushalt getragen.

Das KVR befürwortet die Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der FFM-Mitglieder in diesem Rahmen, zumal dadurch eine einheitliche Regelung erreicht wird, die den Gedanken der Transparenz und Gleichbehandlung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger unterstützt. Die Einzelheiten zur Vergabe werden mit dem Direktorium abgestimmt. Ggf. erforderliche Anpassungen der Vergabebedingungen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller ehrenamtlich Engagierten werden dann in die Wege geleitet.

Von der seitens der SWM vorgeschlagenen Möglichkeit, außerhalb des Rahmens von „München dankt!“ Eintrittskarten auf städtische Kosten zu erwerben und an die Mitglieder der FFM kostenlos weiterzugeben, wird zur Wahrung der Gleichbehandlung Abstand genommen.

2.6. Nutzung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements des Kreisverwaltungsreferats durch die aktiven Mitglieder der FFM

Das Kreisverwaltungsreferat bietet den Beschäftigten ein vielseitiges Angebot an Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement. Dies umfasst sowohl die Möglichkeit zur Teilnahme an Vorträgen, als auch die Inanspruchnahme von konkreten Behandlungen, wie Massagen, Lymphdrainage, Osteopathie, u.ä. Darüber hinaus werden Sport- und Fitnesskurse in einem eigens dafür eingerichteten Sportraum angeboten. Diese Angebote sind jedoch auf eine maximale Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl beschränkt. Freie Plätze, die nicht von städtischen Beschäftigten belegt werden, können aktiven Mitgliedern der FFM zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung des Sport- und Fitnessraums zum freien individuellen Training ist jedoch aus Sicherheitsgründen nicht

möglich.

Die Branddirektion betreibt zudem auf der Feuerwache 10 in Riem ein Kompetenzzentrum für Gesundheit und Fitness. Hier werden von fachlich qualifizierten Gesundheitstrainern aus dem Bereich der Feuerwehreinsatzbeamtinnen und -beamten gezielte Sport- und Fitnessprogramme für andere Feuerwehrbeamtinnen und -beamte, die bereits unter gesundheitlichen Einschränkungen leiden, ausgearbeitet und unter fachlicher kollegialer Aufsicht durchgeführt.

Derzeit besteht jedoch noch keine Möglichkeit, dieses Angebot auch aktiven Mitgliedern der FFM zugänglich zu machen. Es stehen weder räumlich, noch zeitlich und personell ausreichend Ressourcen zur Verfügung. Im Rahmen des Bauprojekts „Zielplanung Feuerwachen 2020“, in dem auch die Sanierung der Gerätehäuser der FFM enthalten ist, besteht jedoch die Möglichkeit, bei der Raumplanung die Einrichtung von vergleichbaren Sport- und Fitnessräumen beim KR anzumelden und im Rahmen der Planungsreife bei jedem Gerätehaus eine Realisierungsmöglichkeit zu prüfen. Die fachliche Betreuung der Mitglieder der FFM wäre durch einen zusätzlichen eigenen Gesundheitstrainer für die FFM mit einer B-Trainerlizenz möglich.

Das KVR folgt den Stadtratsanträgen insoweit, als die vorhandenen Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements in dem heute bereits möglichen Rahmen den aktiven Mitgliedern der FFM angeboten werden. Zudem wird das KVR bei den derzeit laufenden Planungen zur Sanierung der Gerätehäuser der FFM (Bauprojekt „Zielplanung Feuerwachen 2020“) beim KR die Prüfung des Raumprogramms im Hinblick auf die Einrichtung jeweils eines bedarfsgerechten Sport- und Fitnessraums veranlassen, so dass auch die bei der Branddirektion speziell für den Feuerwehrdienst geschaffenen Möglichkeiten den interessierten Mitgliedern der FFM angeboten werden können. Zur bedarfsgerechten fachlichen Betreuung der aktiven Mitglieder der FFM ist dann auch zusätzliches Personal erforderlich, das, abhängig von der räumlichen Realisierbarkeit, Gegenstand eines eigenen Finanzierungsbeschlusses wird.

2.7. Aus- und Fortbildungskonzept für die Führungskräfte der FFM

Die Entwicklung eines Aus- und Fortbildungsangebots für die Führungskräfte der FFM unter Einbeziehung des bestehenden Angebots für städtische Führungskräfte wird derzeit noch geprüft. Die Vorlage im Kreisverwaltungsausschuss ist, wie im Stadtratsbeschluss vom 19./20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03078) beauftragt, bis Mitte 2016 geplant.

3. Abstimmung der Vorlage

Das Direktorium, das Kommunalreferat, das Personal- und Organisationsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Sozialreferat haben der Beschlussvorlage zugestimmt. Die Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport ist bisher nicht eingegangen.

4. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

5. Unterrichtung des Korreferenten und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und die Verwaltungsbeirätin der Branddirektion, Frau Stadträtin Beatrix Zurek, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Die Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da die zur Umsetzung beauftragten Maßnahmen in den meisten Fällen eine weitere Befassung in den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrats erfordern und so eine Information des Stadtrates über den Maßnahmenvollzug gewährleistet ist.

II. Antrag des Referenten

1. Der Kreisverwaltungsausschuss befürwortet die Aufnahme der aktiven Mitglieder der FFM in den Berechtigtenkreis für Angebote der Wohnungsfürsorge für städtische Beschäftigte.

Das KVR wird beauftragt, nach erfolgter Erweiterung des Berechtigtenkreises durch die zuständigen Stadtratsgremien bzw. das POR, die zum Vollzug erforderliche Unterstützung zu leisten.

2. Der Kreisverwaltungsausschuss befürwortet die Gleichstellung der aktiven Mitglieder der FFM mit städtischen Beschäftigten bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:
 - a) Das Kontingentscheinverfahren und das Belegplatzverfahren für Kinderbetreuungsplätze werden auf Mitglieder der FFM in besonderen Führungsfunktionen ausgeweitet: Das KVR wird beauftragt, zusammen mit dem POR

und dem RBS, die erforderlichen Änderungen in den hierzu bestehenden Regularien herbeizuführen.

- b) Das KVR wird beauftragt, zusammen mit dem RBS die Errichtung weiterer Kindertagesstätten zu prüfen, in denen Belegungsrechte für Mitglieder der FFM und städtischen Beschäftigte geschaffen werden können.
3. Das KVR wird beauftragt, beim POR die notwendigen Schritte einzuleiten, damit entsprechende Verhandlungen mit dem MVV als Vertragspartner und der MVG als Vertriebspartnerin geführt werden, mit dem Ziel, die aktiven Mitglieder der FFM in den städtischen Rahmenvertrag aufzunehmen und darüber hinaus ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Teilnahmeberechtigung der jeweiligen Bezieherinnen und Bezieher bei der FFM zu entwickeln.
 4. Das KVR wird beauftragt, zusammen mit dem Direktorium die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die aktiven Mitglieder der FFM, die die Voraussetzungen für die Auszeichnung „München dankt!“ erfüllen, neben der Urkunde ein Gutscheinheft als Anerkennung von Bürgerschaftlichem Engagement erhalten.
 5. Das KVR wird beauftragt,
 - a) den Mitgliedern der FFM die derzeit bestehenden Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, die nicht von städtischen Beschäftigten genutzt werden, zur Verfügung zu stellen,
 - b) im Rahmen des Bauprojektes „Zielplanung Feuerwachen 2020“ in Zusammenarbeit mit dem KR die Möglichkeiten zu prüfen, in den zu sanierenden Gerätehäusern der FFM Sport- und Fitnessräume nach dem Vorbild des Kompetenzzentrums Gesundheit und Fitness der Branddirektion einzurichten und auszustatten sowie
 - c) in Zusammenarbeit mit dem POR die bedarfsgerechte Personalausstattung mit einem geeigneten Gesundheitstrainer für die FFM zu erreichen.
 6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst

an das Direktorium HA II/V 1

an das Direktorium HA II/V 2

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. bei KVR-GL/12

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Direktorium – D-I-ZV-SG1
3. an den Gesamtpersonalrat
4. an das Kommunalreferat
5. an das Personal- und Organisationsreferat
6. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
7. an das Referat für Bildung und Sport
8. an das Sozialreferat
9. an das Kreisverwaltungsreferat, HA IV, Branddirektion
zur Kenntnis.

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/12